Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 12 (1920)

Heft: 7

Artikel: Der internationale Arbeiterschutz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-351226

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bern, Juli XII. Jahrgang 1920 — **Nr. 7**

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 3 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 8, Bern
Telephon 3168 Postscheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

Druck und Administration:
Unionsdruckerei Bern
Kapellenstrasse 6

INHALT:

	Seite
1. *Schweizerischer Gewerkschaftskongress*	51
2. *Der internationale Arbeiterschutz*	51
3. *Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben*	53
4. *Die Erhöhung der Zölle und der V. S. K.*	55
5. *Die Organisation des internationalen Arbeitsamtes*	56
6. *Arbeitslosenversicherung in Deutschland*	57
7. *Vierte Sitzung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsbureaus*	58
8. *Gewerkschaftliche Delegiertentagungen*	58
9. *Aus schweizerischen Verbänden*	60
10. *Volkswirtschaft*	62
11. *Notizen*	62

Schweizerischer Gewerkschaftskongress.

Der ordentliche Gewerkschaftskongress pro 1920 findet am 15., 16. und 17. Oktober 1920 in *Neuenburg*, im Grande salle de la Rotonde, statt.

Die vorläufige Traktandenliste sieht die Behandlung folgender Geschäfte vor:

1. Eröffnungsansprachen.
2. Wahl des Bureaus und der Mandatprüfungskommission.
3. Festsetzung der Geschäftsordnung, Bereinigung der Traktandenliste und Mitteilungen des Bureaus.
4. Entgegennahme des Berichts des Bundeskomitees.
5. Organisation und Taktik.
6. Unsere Stellung zu den andern Verbänden der Unselbständigerwerbenden.
7. Gewerkschaftsbund und Arbeiterbund.
8. Eventuell Statutenrevision.
9. Der internationale Arbeiterschutz.

Die Einberufung des Kongresses erfolgt auf Grund der Artikel 5, 6 und 7 der Statuten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes, die folgenden Wortlaut haben:

Art. 5. Der Gewerkschaftskongress findet alle drei Jahre statt, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen von einem Drittel der Zentralvorstände der Verbände mit mindestens einem Fünftel der Bundesmitglieder.

Die Einberufung des ordentlichen Kongresses erfolgt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und des Kongressortes drei Monate vorher durch den Gewerkschaftsausschuss.

Art. 6. Der Kongress setzt die Statuten fest, nimmt die Berichte über den Stand der Gewerkschaftsorganisation entgegen und bestimmt den Sitz des Bundeskomitees. Im übrigen befasst er sich mit solchen gewerkschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Angelegenheiten, deren Behandlung im Interesse der gewerkschaftlichen Organisationen oder der allgemeinen Arbeiterbewegung geboten erscheinen.

Anträge an den Gewerkschaftskongress sind sechs Wochen vorher dem Bundeskomitee einzureichen und drei Wochen vor dem Kongress zu veröffentlichen.

Zur Antragstellung sind berechtigt:

1. die Zentralvorstände;
2. die Sektionen der Verbände;
3. die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle.

Art. 7. Die Gewerkschaftsverbände sind zur Wahl von je zwei Delegierten, wenn sie mehr als 1000 Mitglieder zählen für jedes weitere Tausend oder einen Bruchteil von über 500 zur Wahl eines weitern Delegierten berechtigt. Es können nur Mitglieder der Verbände gewählt werden.

Die Wahlart steht den Verbänden frei.

Die Mitglieder des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses sowie die lokalen Arbeitersekretäre und die Delegierten von Gewerkschaftskartellen haben am Kongress beratende Stimme.

Die Entschädigung der Delegierten ist Sache der abordnenden Korporationen.

Die Verbände und deren Sektionen, wie die kantonalen und lokalen Gewerkschaftskartelle sind eingeladen, ihre Anträge zum Kongress sobald als möglich dem Bundeskomitee einzureichen. Anträge von einzelnen Mitgliedern werden nicht berücksichtigt. Die Mitglieder haben sich behufs Antragstellung an die Gewerkschaft zu wenden, deren Mitglied sie sind.

Bundeskomitee
des Schweiz. Gewerkschaftsbundes.

Der internationale Arbeiterschutz.

Die Arbeit der Generalkonferenz der internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes vom 29. Oktober bis Ende November 1919 liegt nun in einer Broschüre vor. Man muss zugeben, dass die Arbeit der Konferenz sehr umfassend gewesen ist, und wenn nun die Staatenmitglieder den Gesetzentwürfen und Empfehlungen der Arbeitskonferenz mit der gleichen Fixigkeit ihre Sanktion erteilen, dann ist der Arbeiterschutz auf guten Wegen. So wie die Dinge in Wirklichkeit liegen, ist daran allerdings nicht zu denken. Und wenn einmal ein Parlament eine gute Stunde hat, so wird seine Absicht durch eine reaktionäre Sturmtruppe, die das stimmfähige Volk verhetzt und durch die Lauheit der Arbeiter selber, mit Hilfe des Referendums zunichte gemacht. Wir haben das erlebt beim Gesetz über die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, und müssen ähnliches befürchten beim Arbeitszeitgesetz für das Personal der Transportanstalten, Dessenungeachtet müssen wir der internationalen Gesetzgebung die grösste Aufmerksamkeit schenken. Es sollen die Vorlagen der Konferenz von Washington daher einer kurz orientierenden Besprechung unterzogen werden.

Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in industriellen Anstalten auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche.

Als industrielle Anstalten, auf die das Gesetz Anwendung finden soll, gelten: Bergwerke, Steinbrüche und jede industrielle Ausbeutung der toten Erdrinde. Ferner: Betriebe, in denen Erzeugnisse hergestellt umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, vollendet, für den Verkauf zubereitet werden, oder in denen die Stoffe eine Umgestaltung erleiden, mit Einschluss des Schiffsbaues, der Abbruchindustrien, der Erzeugung, Umformung und Uebertragung von motorischer Kraft im allgemeinen und der Elektrizität.

Desgleichen die Arbeiten aller Art an Bauten, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Strassen, Tunnels, Brücken, Viadukten, Wasserleitungen, Brunnen, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gaswerken usw.

Der gesamte Personen- und Warentransport auf Strassen und Wegen, auf der Eisenbahn und auf dem Wasser, inklusive Verladen und Abladen, mit Ausnahme des von Hand bewerkstelligten Transports.

Die Bestimmungen über den Transport zu Wasser werden durch eine besondere Konferenz (die dieser Tage in Genua stattfindet) festgesetzt werden.

In jedem Land hat die Behörde die Abgrenzung zwischen Industrie, Handel und Landwirtschaft vorzunehmen.

Die Arbeitszeit in allen diesen Betrieben darf 8 Stunden im Tag oder 48 Stunden pro Woche nicht übersteigen, mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Glieder der gleichen Familie beschäftigt sind.

Im Schichtenbetrieb kann die Arbeitszeit pro Tag mehr als 8 Stunden oder pro Woche mehr als 48 Stunden betragen; sie darf aber im Durchschnitt von drei Wochen nicht mehr als 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Woche betragen.

Die Arbeitszeit kann verlängert werden bei eingetretenen oder drohenden Unglücksfällen, bei dringenden Reparaturen an Maschinen und Werkzeugen sowie in Fällen höherer Gewalt.

In Ausnahmefällen, wenn die 48stündige Arbeitszeit pro Woche als undurchführbar erkannt werden sollte, kann durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer die Arbeitszeit verlängert werden. Die Regierung muss aber solche Vereinbarungen sanktionieren, wenn sie Gültigkeit erlangen sollen. Die durchschnittliche Jahresarbeitszeit darf aber in keinem Fall 48 Stunden pro Woche übersteigen.

Der Entwurf zu der Uebereinkunft enthält Vorschriften über die Handhabung der Abänderung der normalen Arbeitszeit, über die Massnahmen der Regierungen, um dem Internationalen Arbeitsamt die Kontrolle zu ermöglichen, und über die Durchführung der Vorschriften in den einzelnen Betrieben.

Die Vorschriften gelten nicht für Japan, wo normalerweise noch eine Wochenarbeitszeit von 57 Stunden gelten soll.

In Britisch-Indien soll der Grundsatz der 60stundenwoche für alle Arbeiter derjenigen Betriebe eingeführt werden, welche gegenwärtig unter die industrielle Gesetzgebung fallen.

Die Uebereinkunft ist überhaupt nicht anwendbar auf China, Persien und Siam.

In Griechenland kann das Inkrafttreten des Uebereinkommens für einen Teil der Industrien auf 1. Juli 1923, für einen weitern Teil auf 1. Juli 1924 hinausgeschoben werden. Desgleichen gilt dieser Termin für Rumänien.

Jedes Land, das das Uebereinkommen ratifiziert, ist verpflichtet, das Gesetz mindestens vom 1. Juli 1921 an zur Anwendung zu bringen.

Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend die Arbeitslosigkeit.

Die Länder verpflichten sich, dem internationalen Arbeitsamt regelmässige Berichte über den Stand des Arbeitsmarktes wie über die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen werden, zu stellen.

Es sind unentgeltliche öffentliche Arbeitsnachweisstellen zu schaffen unter paritätischer Kontrolle der Arbeiter und Unternehmer.

Wo die Arbeitslosenversicherung eingeführt ist, sollen mit andern Ländern Vereinbarungen über die Gleichberechtigung der In- und Ausländer getroffen werden.

Empfehlung betreffend Arbeitslosigkeit.

Es sollten Massnahmen getroffen werden, um die Errichtung und den Betrieb gewerbsmässiger Stellenvermittlungsbureaus zu verbieten. Bestehende gewerbsmässige Bureaus sollten sobald wie möglich aufgehoben werden.

Die Kollektivanwerbung von Arbeitern eines Landes zum Zweck ihrer Verwendung auf dem Gebiet eines andern Staates soll nur nach gegenseitiger Verständigung und nach der Anhörung der Arbeiter und Unternehmer der betreffenden Gewerbszweige gestattet werden.

In jedem Land soll eine wirksame Arbeitslosenversicherung eingeführt werden, sei es durch Errichten einer staatlichen Organisation, sei es durch Beitragsleistungen des Staates an Verbände, die die Arbeitslosenunterstützung betreiben.

Empfehlung betreffend die Gegenseitigkeit bei der Behandlung der ausländischen Arbeiter.

Jedes Land soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit den auf seinem Gebiet beschäftigten ausländischen Arbeitern und ihren Familien die Wohltat der eigenen Arbeiterschutzgesetzgebung zusichern und ihnen im gleichen Rahmen wie den einheimischen Arbeitern das Koalitionsrecht zubilligen.

Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft.

In allen industriellen Anstalten und Handelsgeschäften, mit Ausnahme derjenigen, in denen nur Glieder ein und derselben Familie beschäftigt werden, dürfen Frauen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden. Die Frau darf gegen Vorweisung eines ärztlichen Zeugnisses ihre Arbeit innert sechs Wochen vor der Niederkunft verlassen.

Jeder Frau soll für die Zeit ihrer Abwesenheit infolge Schwangerschaft und Niederkunft eine Entschädigung bezahlt werden, die genügend ist, um sich und das Kind zu unterhalten. Die Entschädigung soll aus öffentlichen Mitteln bestritten werden und durch Versicherung gedeckt sein. Jede Frau hat ferner Anspruch auf unentgeltliche Geburtshilfe.

Jeder stillenden Mutter ist zur Ermöglichung der Stillung täglich zweimal eine halbe Stunde freizugeben.

Während der durch die Schwangerschaft oder Geburt notwendigen Abwesenheit darf keine Kündigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, die während der Abwesenheit abläuft.

Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

Die Frauen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, dürfen während der Nacht in industriellen Betrieben nicht

beschäftigt werden, mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Glieder derselben Familie arbeiten, oder in Fällen höherer Gewalt, oder wenn es sich um Verarbeitung von Stoffen handelt, die sehr raschem Verderben ausgesetzt sind und das Verderben der Stoffe anders nicht vermieden werden kann.

Für Indien und Siam kann das Verbot der Nachtarbeit auf Fabriken beschränkt werden.

In Ländern, wo das Klima die Arbeit am Tage besonders mühsam gestaltet, darf die Nachtzeit, während welcher die Beschäftigung von Frauen verboten ist, verkürzt werden, wenn die Ruhepause am Tag entsprechend verlängert wird.

Empfehlung betreffend die Verhütung des Milzbrandes.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedern (Staaten) der internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen zu treffen, um entweder im Ursprungsland selbst, oder — wo dies nicht möglich sein sollte — in den Ausladehäfen die Desinfektion der Wolle zu gewährleisten, bei der Verdacht besteht, dass sie Milzbrandkeime enthalte.

Empfehlung betreffend den Schutz der Frauen und Kinder vor der Bleivergiftung.

Die Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren ist zu untersagen: bei der Arbeit an Oefen, in denen Zink- und Bleierze geschmolzen werden; bei der Bearbeitung, der Behandlung und beim Schmelzen bleihaltiger Asche und bei der Entsilberung von Blei; beim Schmelzen von Blei oder altem Zink in grossem Massstab; bei der Herstellung und Verarbeitung von Bleiglätte, Bleigelb, Minium, Bleiweiss, Bleiglanz, schwefelsaurem Salz, chromsaurem Salz, Bleisilikat; bei Misch- und Streicharbeiten an Akkumulatoren und bei der Reinigung von Werkstätten, in denen die oben aufgezählten Arbeiten ausgeführt werden.

Wo Bleisalze verwendet werden, sind die Betriebe mit allen nötigen Schutzeinrichtungen zu versehen und unter scharfe Kontrolle zu stellen.

Empfehlung betreffend die Schaffung eines öffentlichen Hygienedienstes.

Jedes Mitglied (Staat) möge — wenn es nicht schon geschehen ist — sobald als möglich nicht nur eine Organisation schaffen, die eine wirksame Inspektion der Fabriken und Werkstätten gewährleistet, sondern ausserdem noch einen öffentlichen Dienst ins Leben rufen, mit der besondern Aufgabe, die Gesundheit der Arbeiter zu schützen, ein Dienst, der sich auch mit dem internationalen Arbeitsamt in Verbindung zu setzen hätte.

Entwurf einer Uebereinkunft betreffend die Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zu industriellen Arbeiten.

Kinder unter 14 Jahren dürfen in industriellen oder Gewerbebetrieben nicht beschäftigt werden, mit Ausnahme der Betriebe, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind.

In Japan und Indien gilt diese Bestimmung für Kinder unter 12 Jahren, in letzterm Land speziell in Fabriken und Bergwerken.

Entwurf einer Uebereinkunft betreffend die industrielle Nachtarbeit der Kinder.

Die Beschäftigung von Kindern unter 18 Jahren ist untersagt. Kinder über 16 Jahren können in Eisen- und Stahlwerken und ähnlichen Betrieben, in Glasfabriken, Papierfabriken und Zuckerfabriken und bei der Reduktion der Golderze beschäftigt werden.

In den Tropen darf die Nachtruhe weniger als 11 Stunden betragen, wenn zum Ausgleich eine entsprechende Ruhezeit während des Tages gewährt wird.

Die Nachtarbeit ist im Alter von 16—18 Jahren im Falle höherer Gewalt zulässig, wenn durch den Unterbruch der Arbeit der normale Betrieb verunmöglicht würde.

In Japan gelten diese Bestimmungen für Kinder bis 15 Jahren, in Indien für Kinder bis 16 Jahren.

Empfehlung betreffend Anwendung der im Jahr 1906 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündhölzchenindustrie.

Die Generalkonferenz empfiehlt, jedes Mitglied (Staat) der internationalen Arbeitsorganisation möge der im Jahr 1906 in Bern abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündhölzchenindustrie beitreten, sofern es nicht schon geschehen ist.

Damit, dass alle diese Uebereinkünfte und Empfehlungen von der Konferenz in Washington gutgeheissen worden sind, bestehen sie in den angeschlossenen Ländern noch nicht in Kraft. Es sind damit nur Richtlinien angegeben, nach denen die Länder sich bei Erlass von Arbeiterschutzgesetzen orientieren sollen. Es soll sich kein Staat mehr darauf berufen dürfen, dass ihm infolge der ausländischen Konkurrenz ein weitgehender Arbeiterschutz unmöglich sei.

Was speziell die Schweiz betrifft, befinden sich unter den vorgenannten einige Postulate, die bei uns schon Gesetzeskraft haben, in andern sind wir noch weit im Hintertreffen. Das internationale Arbeitsamt wird gewiss kein Institut des Umsturzes sein, es kann aber durch seine Tätigkeit unsere Bestrebungen in moralischer Hinsicht kräftig fördern.

Die Hauptaufgabe bleibt den Gewerkschaften. Noch in vermehrtem Masse müssen sie sich der wichtigen Fragen des Arbeiterschutzes annehmen und kräftig nach vorwärts drängen.

Der Beitritt der Schweiz zum Völkerbund legt dem Bundesrat die Pflicht auf, sich unverzüglich mit den aufgeworfenen Fragen zu beschäftigen und sich zu äussern, in wieweit er den Arbeiterschutz im Sinne der Beschlüsse von Washington verwirklichen will.

Für die Gewerkschaften gilt es nun auf dem Damm zu sein und in Verbindung mit der politischen Vertretung der Arbeiterschaft den Beschlüssen von Washington zur gesetzlichen Sanktion zu verhelfen.

Damit wird aber wieder erst ein kleiner Teil der vielgestaltigen Arbeiterfrage gelöst sein. Gewaltige Aufgaben harren noch der Verwirklichung.

Ueber die Arbeitszeit in den Gewerben.

Der Frage der Gestaltung der Arbeitszeit im Gewerbe muss fortgesetzt die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werden. Die Konferenz zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und den Unternehmervertretern vom 26. Februar 1920 hat ergeben, dass die Unternehmer von einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit am liebsten gar nichts wissen wollen, es sei denn, der Arbeitstag werde auf 12 Stunden fixiert. Dessenungeachtet wird die Streitfrage nicht etwa von der Bildfläche verschwinden, sondern sie wird zu immer härtern Zusammenstössen führen, bis sie nach den Erfordernissen der neuen Zeit entschieden ist. Der Schweizerische Gewerbeverband will in seinem Sinn zur Lösung der Arbeitszeitfrage beitragen durch den